

Rheinland-Pfalz
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
Abteilung Landentwicklung und Ländliche Boden-
ordnung
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Diebachtal - Wald
Az. 61194 H.A. 2.3

Simmern, 20.12.2012
Postfach 02 25, 55462 Simmern
Schloßplatz 10, 55469 Simmern
Telefon: 06761/9402-39
Telefax: 06761/9402-75

E-Mail: Landentwicklung-
RNH@dlr.rlp.de
Internet: www.dlr-rnh.rlp.de

Flurbereinigungsbeschluss

I. Anordnung

- 1. Anordnung der vereinfachten Flurbereinigung nach § 86 Abs. 1 Nrn. 1 - 4 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)**

Hiermit wird für die nachstehend näher bezeichneten Teile der Gemarkungen Bacharach, Manubach, Oberdiebach und Oberheimbach das

vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Diebachtal - Wald

angeordnet, um Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen des Naturschutzes, der Landschaftspflege, der Agrarstrukturverbesserung und Gestaltung des Landschaftsbildes, der naturnahen Entwicklung von Gewässern zu ermöglichen und auszuführen, um Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu beseitigen, die durch Herstellung, Änderung oder Beseitigung von Infrastrukturanlagen oder durch ähnliche Maßnahmen entstehen oder entstanden sind und um Landnutzungskonflikte aufzulösen.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke unterliegen, wird hiermit festgestellt.

Gemarkung Bacharach

Flur 25 Flurstücke Nrn: 169, 170, 171/1, 172 - 187,

Flur 26 Flurstücke Nrn: 72 - 77, 79 - 91, 95 -104, 106 - 113/1, 115 - 117

Gemarkung Manubach

Flur 1	ganz	
Flur 2	Flurstücke Nrn:	205 - 211, 238, 239/1, 239/3, 239/4
Flur 4	ganz	
Flur 7	ganz	
Flur 8	ganz	
Flur 9	ganz	
Flur 12	Flurstücke Nrn:	2 - 52, 54 - 152, 154 -168, 169/1, 169/2, 170 - 344, 345/1 - 345/4, 346 - 390, 392 - 423, 424/1, 428 - 446, 448 - 453,
Flur 13	Flurstücke Nrn:	377/1, 377/2, 711, 717
Flur 14	Flurstücke Nrn:	1, 2/1, 2/2, 3 -17, 280/2, 281 - 316, 318 - 321, 322/1, 322/2, 323 - 383, 450/3, 451 - 453, 454/1, 454/2, 455 - 457, 463/1, 464, 465
Flur 15	Flurstücke Nrn:	60 - 147, 148/1, 148/2, 149 - 156, 158 - 185, 187 - 206, 207/1, 207/2, 208 - 215, 216/1, 216/2, 217 - 238, 240 -271, 273 - 291, 298 - 304, 305/1, 306 - 314,
Flur 16	Flurstücke Nrn:	11, 32 - 59, 60/1, 62/1, 63 -66, 68 - 75
Flur 17	Flurstücke Nrn:	57

Gemarkung Oberdiebach

Flur 1	ganz	
Flur 10	Flurstücke Nrn:	201 - 206, 207/1, 221 - 285, 286/1, 286/2, 287 - 316, 319 - 322, 353 - 398, 400 - 408, 409/1, 409/2, 410 - 437, 438/1, 438/2, 439 - 478, 480 - 500, 659 - 664, 665/1, 665/2, 666, 667, 678/1, 682/1, 683/1, 687/2, 688, 697 - 701, 705 - 710, 714 - 717, 718/1, 726/4
Flur 11	ganz	

Flur 12	ganz
Flur 13	ganz
Flur 14	ganz
Flur 15	ganz
Flur 16	ganz
Flur 17	Flurstücke Nrn: 1, 2, 4/1, 4/2, 5 - 10, 11/1, 11/2, 12 - 30
Flur 19	Flurstücke Nrn: 1 - 12
Flur 31	Flurstücke Nrn: 159 - 163, 176, 177

Gemarkung Oberheimbach

Flur 9	61/2, 61/13
Flur 10	1 - 30, 185/1 ,186/1, 187/1, 188/1, 189/1, 190/1, 197
Flur 15	14, 15
Flur 17	1 - 12, 30 - 45, 47 - 55, 56/1, 75/1

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss.

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen:

"Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Diebachtal - Wald"

Die Teilnehmergeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG). Ihr Sitz ist in 55413 Oberdiebach.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Rebstöcke und Obstbäume dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2010 (BGBl. I S. 2248) wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der vereinfachten Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 und I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der vereinfachten Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhausen-Nahe-Hunsrück
Dienststz Simmern, Schloßplatz 10, 55469 Simmern

oder

Dienststz Bad Kreuznach
Rüdesheimer Straße 60-68
55545 Bad Kreuznach

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Je ein Abdruck dieses Beschlusses mit Gründen und eine Übersichtskarte liegen einen Monat lang nach der Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten bei den nachfolgenden Stellen aus:

- **Ortsgemeinde Oberdiebach, Ortsbürgermeister Andreas Krämer, Niehuisweg 15, 55413 Oberdiebach (während der üblichen Dienststunden)**
- **Ortsgemeinde Manubach, Ortsbürgermeister Karl-Richard Mades, Rheingoldstraße 157, 55413 Manubach (während der üblichen Dienststunden)**
- **Ortsgemeinde Oberheimbach, Ortsbürgermeister Gerhard Leinberger, Gambahstr. 23b, 55413 Oberheimbach (während der üblichen Dienststunden)**
- **Stadt Bacharach, Oberstr. 1, 55422 Bacharach (während der üblichen Dienststunden)**
- **Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Dienstsitz Simmern, Schloßplatz 10 (Zimmer 108), 55469 Simmern (während der Dienststunden)**

Begründung:

1. Flurbereinigungsgebiet und Sachverhalt

1.1 Abgrenzung des Verfahrensgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst mit einer Fläche von rund 817 ha im Wesentlichen Wald- und Landwirtschaftsflächen der Ortsgemeinden Oberdiebach (hier auch die Weilage Bischofshub) und Manubach, sowie in Randbereichen der Gemarkungen Bacharach und Oberheimbach

1.2 Sachverhalt

Für das geplante Bodenordnungsverfahren Diebachtal-Wald wurde durch das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück in Simmern eine projektbezogene Untersuchung erstellt. Ziel dieser Untersuchung war die Entwicklung eines Nutzungskonzeptes für das Viertälergebiet und das Aufzeigen von Strategien für die Landentwicklung. Das Projekt wird im Zusammenhang mit dem UNESCO-Welterbe und der regionalen Initiative LEADER+ für das Mittelrheintal vom Land Rheinland-Pfalz, der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union unterstützt.

Diese projektbezogene Untersuchung hat die Notwendigkeit und die Verfahrensart der Bodenordnung herausgestellt, die Abgrenzung des Verfahrensgebietes und zweckmäßige Durchführungszeiträume vorgeschlagen sowie die voraussichtlichen Ausführungskosten und deren Finanzierung aufgezeigt.

Nach der einschlägigen Verwaltungsvorschrift wurden die Träger öffentlicher Belange und die anerkannten Landespflegeorganisationen angehört.

Die Kreisverwaltung des Landkreises Mainz-Bingen, die Ortsgemeinden Oberdiebach und Manubach, die landwirtschaftliche Berufsvertretung sowie die übrigen nach den Verwaltungsvorschriften bestimmten sonstigen Behörden und Organisationen wurden zu der projektbezogenen Untersuchung und zu einem möglichen vereinfachten Flurbereinigungsverfahren gehört bzw. unterrichtet (§ 5 Abs. 2 u. 3 FlurbG).

Die am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten wurden vom DLR Simmern in einer Aufklärungsversammlung am 12. April 2011 in Oberdiebach eingehend über das geplante vereinfachte Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt (§ 5 Abs. 1 FlurbG). Die Zentralstelle der Forstverwaltung hat als Forstaufsichtsbehörde dem geplanten Bodenordnungsverfahren gemäß § 85 Nr. 2 Flurbereinigungsgesetz mit Schreiben vom 03.02.2012 zugestimmt.

Auf Grund der Ergebnisse der projektbezogenen Untersuchung und des durchgeführten Anhörungsverfahrens wird das Bodenordnungsverfahren nunmehr angeordnet.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Beschluss wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss sind der § 86 Abs. 1 Nrn. 1 - 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) mit § 2 Abs. 3 FlurbG und § 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Flurbereinigungsgesetz vom 20.12.1994 (GVBl. S. 485).

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Abs. 1 Nrn. 1 - 4 FlurbG

- Durchführung einer projektbezogenen Untersuchung mit befürwortendem Ergebnis
- Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Stellen
- Zustimmung Forstaufsichtbehörde und
- Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Teilnehmer des Verfahrens

sind erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Die Notwendigkeit des Bodenordnungsverfahrens, die Verfahrensart, die Abgrenzung des Verfahrensgebietes sowie die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Anordnungsbeschlusses werden im Folgenden im Einzelnen begründet.

Bei den dem Verfahrensgebiet unterliegenden Waldflächen handelt es sich neben dem Körperschaftswald der Ortsgemeinden Oberdiebach und Manubach und den Flächen eines größeren Privatwaldbesitzers überwiegend um Privatwald mit starker Besitzersplitterung. Eine nachhaltige Waldbewirtschaftung ist aufgrund ungünstiger Grundstücksformen und den oft kleinen Besitzständen nicht möglich. Bei Flurstücksgrößen von meist unter 0,1 ha beträgt die durchschnittliche Besitzstandsgröße rd. 0,4 ha. Der Körperschaftswald besteht zwar oft aus geschlossenen Waldflächen, weitere Arrondierungen sowie die Anpassung der Waldflurstücke an das Wegenetz sind jedoch notwendig.

Im Privatwald ist das Wegenetz unzureichend, in einigen Teilgebieten ist überhaupt keine Erschließung vorhanden. Die vorhandenen Wege sind oft nicht katastriert, Linienführung und Ausbauzustand oft mangelhaft.

Dem Katasternachweis liegt in weiten Teilen des Verfahrensgebietes die Urvermessung aus dem 19. Jahrhundert zu Grunde. Örtlichkeit und Katasternachweis weichen zum Teil erheblich voneinander ab. Grenzmarken sind nur vereinzelt vorhanden. Aufgrund unbekannter Grenzen ist die Bewirtschaftung des Privatwaldes in vielen Fällen nicht möglich.

Ziel des Waldflurbereinigungsverfahrens ist es, durch die Arrondierung des Privat- und Körperschaftswaldes, der Verbesserung der Erschließung und der Herstellung eines einwandfreien Katasternachweises (Eigentumsklarheit) die Voraussetzungen für eine nachhaltige und kostendeckende Waldbewirtschaftung zu schaffen. Mit der Ermöglichung von wirtschaftlichen und nachhaltigen Arbeitsweisen im Privat- und Körperschaftswald wird der steigenden Bedeutung von Holz als erneuerbarem Energieträger Rechnung getragen. Damit wird die Voraussetzung für die Erschließung des Potentials an nachwachsenden Rohstoffen geschaffen.

Auch Zielsetzungen des Naturschutzes, der Landespflege und des Fremdenverkehrs können im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens realisiert werden. Hierzu gehören unter anderem die Umwandlung von Nadel- in Laubwald, die Entfernung von Fichtenforsten in den Bachauen, die Entwicklung bzw. Aufwertung der Waldränder, die Ergänzung und Aufwertung des Wanderwegenetzes und die Unterstützung touristischer Infrastrukturprojekte.

Mit der Zuziehung der Weinbergslage Bischofshub zum Verfahrensgebiet soll das bereits laufende Beweidungsprojekt unterstützt und damit die Offenhaltung der Landschaft gewährleistet werden. Hier gilt es die vorhandenen Nutzungen (Weinbau, Brache, Beweidung, Wald) durch Flächenmanagement zu entflechten und damit die notwendigen Voraussetzungen für eine rentable, praktikable und nachhaltige Offenhaltung zu schaffen. Das Ergebnis der Bodenordnung eröffnet den Bewirtschaftern wie auch den Verpächtern die Möglichkeit, effektiver an den Agrarförderprogrammen des Landes Rheinland-Pfalz teilzunehmen.

In Übereinstimmung mit den Zielen des Managementplanes zum Welterbe „Oberes Mittelrheintal“ sollen im Rahmen der Bodenordnung die regionale Identität gestärkt, die historisch gewachsene Kulturlandschaft erhalten und entwickelt und der Lebens- und Erholungsraum gesichert werden.

Die Zuziehung der Waldflächen und landwirtschaftlich genutzten Flächen der Gemarkung Oberdiebach, Fluren 16 und 17 ermöglicht die weitere Arrondierung der vorhandenen Besitzstände. Die Bearbeitung dieser Flächen dient auch dem Aufbau eines einheitlichen Katasternachweises für die Gemarkung Oberdiebach.

Die mit dem Waldflurbereinigungsverfahren angestrebten Ziele werden mit der Durchführung eines vereinfachten Waldflurbereinigungsverfahrens nach § 86, Absatz 1 FlurbG am besten erreicht. Das Verfahrensgebiet wurde so abgegrenzt, dass die vorgesehenen Maßnahmen zur Verbesserung der Waldbewirtschaftung und der Offenhaltung der Landschaft möglichst optimal durchgeführt werden können und gleichzeitig der vermessungstechnische Aufwand für die Herstellung der Verfahrensgrenze minimiert wird.

Die sofortige Vollziehung dieses Flurbereinigungsbeschlusses wird im überwiegenden Interesse der Grundstückseigentümer und im öffentlichen Interesse angeordnet.

Es ist im überwiegenden Interesse der Grundstückseigentümer, dass mit der Durchführung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens sofort begonnen wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten.

Somit würde eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung für die Mehrzahl der Beteiligten erhebliche wirtschaftliche Nachteile mit sich bringen, die darin bestehen, dass die Umsetzung der Maßnahmen, die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und der Besitzübergang verzögert würden.

Im Hinblick auf die dringend gebotene nachhaltige Pflege und Bewirtschaftung der Waldflächen liegt die Anordnung der sofortigen Vollziehung aber auch im öffentlichen Interesse. Die Allgemeinheit ist aufgrund der zu investierenden erheblichen öffentlichen Mittel daran interessiert, dass die mit der Waldflurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell erreicht werden und eine wettbewerbsfähige und nachhaltige Forstwirtschaft ermöglicht wird.

Das Land Rheinland Pfalz, der Landkreis Mainz-Bingen, die Ortsgemeinden Oberdiebach und Manubach sind zudem an Maßnahmen beteiligt, die auf zeitgebundener Finanzierungsfestlegungen gründen. Hier sind die Maßnahmen zur Verbesserung der touristischen Infrastruktur, besondere Landespflegemaßnahmen und die Förderung nach dem Rahmenplan oder von Sonderprogrammen zu nennen.

Die rasche Verfahrensanordnung und zügige Durchführung ist somit unter den aktuellen Gesichtspunkten von Umwelt- und Agrarpolitik gleichermaßen sowie im Zusammenhang mit der UNESCO-Welterbeverpflichtung seitens des Staates und der Gesellschaft im Allgemeinwohl zu fordern.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung liegen damit vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats ab dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
Dienstszitz Simmern
Schlossplatz 10
55469 Simmern,

oder

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
Dienstszitz Bad Kreuznach
Rüdesheimer Straße 60-68
55545 Bad Kreuznach

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier

einulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der vorgenannten Behörden eingegangen ist.

Hinweis: Der Widerspruch kann nicht per E-Mail eingelegt werden.

Im Auftrag

gez. Werner Nick
(Abteilungsleiter)